

Karl W. Schwarz

Der Heidelberger Katechismus und seine Rezeption in Österreich

I.

Im Textbuch „typisch evangelisch reformiert“¹ wird in sechs knappen Absätzen über die Beziehungen des Heidelberger Katechismus zu Österreich berichtet. Da wird zunächst auf die Erstausgabe des „*Catechismus Oder Christlicher Unterricht / wie der in Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfaltz getrieben wirdt*“ hingewiesen, genauerhin: auf das einzige erhaltene Exemplar der ersten Edition („*Gedruckt in der Churfuerstlichen Stad Heydelberg durch Johannem Mayer. 1563*“), welches in der Österreichischen Nationalbibliothek (Signatur 43.K.169) aufbewahrt wird. Es handelt sich dabei um das prachtvolle Widmungsexemplar, das der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz dem Kaiser Maximilian II. am Reichstag 1566 in Augsburg übergeben hat.

Er wollte sich damit konfessionell ausweisen und zum Ausdruck bringen, in welche Richtung die Reformationsmaßnahmen in der Kurpfalz liefen, unter welchem konfessionellen Vorzeichen die Einheitlichkeit der Lehre und Unterweisung im Lande gesichert werden soll. Andererseits suchte er auch den Schutz des Augsburger Religionsfriedens von 1555. Damit aber stürzte er das Reichsreligionsrecht in ein arges Dilemma. Denn die Frage, ob die Confessio Augustana auch bei den Reformierten galt und diesen den Rechtsschutz des Religionsfriedens vermittelte, entwickelte sich zu einem juristischen Zentralproblem der Reichsverfassung². Die reformierte Konfessionalisierung, wie sie in der Kurpfalz Platz gegriffen hatte, agierte ohne Schutz des Reichsreligionsrechts. Die Bestimmungen des Religionsfriedens zum Religionsbann (*jus reformandi*) des Landesherrn („*cuius regio, eius religio*“), zum Religionsexercitium und zum Besitz des Kirchengutes bezogen sich ausschließlich auf die Confessio Augustana. So musste sich der Pfälzische Kurfürst als Anhänger dieses Bekenntnisses ausweisen, wollte er nicht dem Verdikt der Sektenbildung anheim fallen. Die reformierten Neuerungen mussten also theologisch und politisch legitimiert werden und vom Bekenntniskonsens der protestantischen Stände getragen werden.

Der Kaiser auf der anderen Seite hatte den Augsburger Reichstag von 1566 dazu benutzen wollen, die Kurpfalz wegen Abweichung von der CA aus dem Augsburger Religionsfrieden auszuschließen³, er empfand das Lippenbekenntnis des Kurfürsten zur CA („*weil ich Calvinii Bücher nie gelesen ... so kann ich um so viel weniger wissen, was mit dem Calvinismo gemeinet ... Ich habe aber ... zu Naumburg [= Fürstentag 1561] die Augsburgische Confession [CA Variata von 1540] unterschrieben und versiegelt, dabei ich auch beständig zu bleiben gedenke*“)⁴ als durchsichtige Aktion, um sich in den Religionsfrieden hineinzuschmuggeln. Ja das politische Verhalten der Augsburgischen Konfessionsverwandten und ihr dissimulierendes Ausweichen ärgerte Kaiser Maximilian II. dermaßen, dass er sich

¹ Peter Karner (Hg.), *typisch evangelisch reformiert. Texte* (= Aktuelle Reihe des Reformierten Kirchenblattes Nr. 32), Wien 1992, 97.

² Martin Heckel, *Reichsrecht und „Zweite Reformation“: Theologisch-juristische Probleme der reformierten Konfessionalisierung*, in: Heinz Schilling (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“* (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195), Gütersloh 1986, 11-43, 12.

³ Volker Press, *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559-1619*, Stuttgart 1970, 237.

⁴ Zit. bei Heckel, *Reichsrecht und „Zweite Reformation“*, 20.

auf drastische Weise Luft verschaffte und zu seiner ihm nachgesagten Nähe zur Confessio Augustana von 1530 deutlich auf Distanz ging⁵: „Niemals hätte ich gedacht, dass Ihr so charakterlos, so wankelmütig, so arglistig sein könntet: Beständig führt Ihr das wahre Wort Gottes im Munde gemäß der Augsburger Konfession, und diese habt Ihr ebenso oft nach Eurem Gutdünken umgestaltet, so dass aus ihr eine Konfusion geworden ist, die Euch, wie ich glaube, als Mantel dient, unter dem Ihr alle Sekten und Greuel verbergt; diese Konfession hat Ähnlichkeit mit einem weiten und durchlöcherten Sack, in den Ihr alle Irrtümer hineinstoßt, die aber darin keinen Halt finden, weil sie durch die Löcher herabfallen; Eure Konfession, der ich mich nie ganz angeschlossen habe, beginnt mir zum Ekel zu werden“.

Der Reichstag hat das Calvinistenproblem im Religionsrecht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nicht gelöst, vielmehr als „unausgetragenen innerkirchlichen Lehrkonflikt“ im innerprotestantischen Rahmen⁶ aufbewahrt. Aus politischen Gründen wurden die Calvinisten als Anhänger der Confessio Augustana behandelt. Dem Kaiser aber wurde das Recht bestritten, dass er sich die Kompetenz zur juristischen Entscheidung eines innerevangelischen theologischen Konflikts anmaßt. So konnte der Calvinismus im Mantel des Augsburger Bekenntnisses überleben und fiel nicht unter das Sektenverbot des Religionsfriedens.

II.

Nun aber zur berühmten 80. Frage des Heidelberger Katechismus. Das Bemerkenswerte am Wiener Exemplar des Katechismus ist am Beispiel der Frage nach dem Unterschied zwischen dem „Nachtstuhl des Herrn“ und der päpstlichen Messe zu ersehen. Denn sie ist in jenem Band lediglich handschriftlich abgefasst („... und ist also die Meß im Grund ein abgöttische Verleugnung des einigen Opfers und Leidens Jesu Christi“) und zur Seite 55 eingeklebt⁷. Die Reformierte Kirche hat anlässlich der Ausstellung „Ulrich Zwingli Reformator“ 1984 den Heidelberger Katechismus in Faksimile herausgebracht und den Kirchenhistoriker Johann Friedrich Gerhard Goeters (1926-1996) aus Bonn, den Bearbeiter des Kurpfälzischen Kirchenordnungsband (1969)⁸, gewinnen können, in einem erläuternden Nachwort die Werk- und Druckgeschichte etwas zu erhellen⁹. Dort ist auch nachzulesen, dass der Heidelberger Theologe Kaspar Olevianus (1536-1587) bei der Editio tertia vom 15. November 1563 die 80. Frage mit der oben zitierten Antwort aufgenommen, welche die Messe in einer deutlichen antikatholischen Polemik als „*abgöttische Verleugnung des einigen Opfers und Leidens Jesu Christi*“ definiert – unter Hinzufügung der vier Worte: „*und ein vermaledeyte abgötterey*“¹⁰. Solche Formulierungen haben schon seit dem 16. Jahrhundert dem Heidelberger Katechismus die größten interkonfessionellen und reichsrechtlichen Schwierigkeiten bereitet¹¹.

⁵ Zit. bei Heckel, Reichsrecht und „Zweite Reformation“, 34 Anm. 39.

⁶ Heckel, Reichsrecht und „Zweite Reformation“, 22.

⁷ Peter Karner (Hg.), Die evangelische Gemeinde H.B. in Wien, Wien 1986, Tafel 4 vor S. 49.

⁸ Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts Bd. XIV: Kurpfalz, bearbeitet von J.F. Gerhard Goeters, Tübingen 1969; hier 40 ff. zum Heidelberger Katechismus, der einen integralen Bestandteil der Pfälzer Kirchenordnung von 1563 bildete: *Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Friderichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Bayrn etc., churfürstenthumb bey Rhein gehalten wirdt.* [vom 15. November 1563].

⁹ J[ohann] F[riedrich]G[erhard] Goeters, Nachwort zur Faksimileausgabe der Wiener Erstausgabe des Heidelberger Katechismus, o.O. und o.J., auch in: Ulrich Zwingli Reformator. Katalog zur Ausstellung in der Österreichischen Nationalbibliothek (= Aktuelle Reihe des Reformierten Kirchenblattes Nr. 25), Wien 1984, 36 f.

¹⁰ Goeters, Evangelische Kirchenordnung Kurpfalz, 358.

¹¹ Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, München 2010, 72; Kurt Lüthi, Ist der Heidelberger Katechismus katholisch? (1980), Nachdruck in: typisch evangelisch reformiert, 99-101.

III.

Die Pfalz, die durch Friedrich III. mit dem Heidelberger Katechismus zur reformierten Lehre geführt worden war, blieb konfessionell umstritten, weil ein Nachfolger des Kurfürsten wieder zum Luthertum umschwenkte. 1685 fiel das Land an die katholische Linie des Hauses Pfalz-Neuburg und der 1716 an die Regierung gelangte katholische Kurfürst Karl Philipp (1661-1742), ein Schwager des Kaisers Leopold I., stellte sich in den Dienst der Gegenreformation und versuchte, die evangelische Bevölkerung der Pfalz zu rekatholisieren, wie er es bei den Habsburgern gesehen hatte. Eine der ersten Maßnahmen betraf den Heidelberger Katechismus, den er einziehen und verbieten ließ, weil es ihn ärgerte, dass auf diesem Dokument reformierter Frömmigkeit, das schon im 16. Jahrhundert zur bedeutendsten Bekenntnisschrift der Reformierten aufgestiegen war, das Wappen des pfälzischen Kurfürsten prangte. Es ärgerte ihn, dass er sozusagen als landesfürstlich beglaubigt galt und damit auch die antikatholischen Ausführungen in der 80. Frage legitimiert wurden. Als er den Evangelischen auch noch ihre wichtigste Gottesdienststätte, die Heiliggeistkirche in Heidelberg, zusperren ließ, schlugen die evangelischen Reichsstände Alarm und wandten sich an den Kaiser. Am Reichstag zu Regensburg 1719 brachten sie eine Denkschrift vor Kaiser Karl VI., in der sie wegen der religiösen Unterdrückung der evangelischen Bevölkerung der Pfalz durch den katholischen Kurfürsten Karl Philipp Beschwerde führten.

Der Kaiser suchte Zeit zu gewinnen und holte Stellungnahmen von allen Beteiligten ein. Doch noch ehe er einen Beschluss gefasst hatte, ergriffen die protestantischen Stände, der König von England als Kurfürst von Hannover und der König von Preußen als Kurfürst von Brandenburg, Retorsionsmaßnahmen und ließen katholische Kirchen in Celle, Minden, Halberstadt schließen, um den Kaiser noch weiter unter Druck zu setzen und ihn zu einem Exekutionsedikt gegen den Pfälzer Kurfürsten, der unter den katholischen Ständen um Unterstützung warb, zu zwingen. Der Kaiser ließ den Streitfall gründlich prüfen, zumal den Vorwurf der zahlreichen Übertretungen des Westfälischen Friedens durch den Pfälzischen Kurfürsten. Grete Mecenseffy (1898-1985) hat diesen Vorgang eindrücklich an Hand der Akten im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv geschildert¹², die Konferenzen im Reichshofrat und die entscheidende Wende in der Beratung, welche durch die gleichsam außenpolitischen Argumente des Hofkriegsratspräsidenten, des Prinzen Eugen von Savoyen, herbeigeführt wurden. Dieser hatte den Kaiser davor gewarnt, in Zeiten außenpolitischer Spannungen die evangelischen Fürsten des Reiches zu Gegnern zu machen. Er riet dem Kaiser dringlich zu einer Erledigung in deren Sinn. So geschah es auch: Der kaiserliche Bescheid vom 9. März 1720 an den pfälzischen Kurfürsten verlangte von diesem nicht nur die Freigabe des Heidelberger Katechismus, sondern auch die vollständige Restitution ihres religionsrechtlichen Status aufgrund des Westfälischen Friedens¹³: *„Ihre sogenannten reformierten Untertanen bei alle dem, was ihnen vermöge der Osnabrück- und Münsterischen Frieden [1648] rechtmäßig gebührt, ordentlich althergebracht und recht ist, ohn einigen Eintrag, Bedenken oder Zwang der Gewissensfreiheit landesfürstlich gern zu schützen und zu schirmen.“*

IV.

Für die Reformierte Gemeinde in Wien spielte der Katechismus eine große Rolle, er wurde im reformierten Gemeindeleben bei der Vorbereitung der Konfirmanden und Konfirmandinnen verwendet¹⁴. Zahlreiche Editionen seit der Gründung der Wiener Gemeinde nach dem Toleranzpatent (1781) können registriert werden. Schon der erste Pfarrer Carl Wilhelm

¹² Grete Mecenseffy, Prinz Eugen und der Heidelberger Katechismus. Ein unbekanntes Kapitel aus dem Kampf um unser Bekenntnis, in: Reformiertes Kirchenblatt 1948/5-6, 2-4.

¹³ Mecenseffy, Prinz Eugen und der Heidelberger Katechismus, 4.

¹⁴ Karner, Die ev. Gemeinde H.B. in Wien, 170 f.

Hilchenbach (1749-1816) gab 1790 den Katechismus heraus¹⁵, Gottfried Franz (1803-1873) folgte 1858 seinem Beispiel¹⁶, Charles Alphonse Witz-Oberlin (1845-1918) 1881¹⁷. Er widmete seine Edition der evangelischen Jugend Helv. Konfession in Österreich zur Erinnerung an das Josephinische Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781. Zuletzt unternahmen 1984 Erika Fuchs und Peter Karner eine Neubearbeitung des Katechismus¹⁸, um diesen für die Konfirmandenarbeit zu aktualisieren und fruchtbar zu machen – unter teilweisem Verzicht auf antikatholische Polemik¹⁹.

V.

Im Folgenden soll über ein Kapitel berichtet werden, wie der Heidelberger Katechismus – neben der Confessio Helvetica Posterior von 1566²⁰ – als Bekenntnisschrift der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich rezipiert wurde. Grete Mecenseffy datiert diesen Vorgang mit dem Antrag des Superintendenten Otto Schack (1841-1922) auf der 5. Generalsynode der Evangelischen Kirche H.B. im Herbst 1889. Dort wurde beschlossen, den Predigerrevers zu konkretisieren - und zwar durch die Beifügung „mit den Bekenntnisschriften der hierländigen Kirche H.B., nämlich der zweiten Helvetischen Confession vom Jahre 1566 und dem Heidelberger Katechismus, nach der Ausgabe vom 15. November 1563“, also der Editio tertia (mit der Etikettierung der Messe als „vermaledeite Abgötterei“)²¹.

Demgegenüber ist freilich festzustellen, dass ein solcher Beschluss bereits auf der 3. Generalsynode der Ev. Kirche H.B. am 3. Dezember 1877 gefasst worden war²², „dass bei Verpflichtung der reformierten Pfarrer in der 8. Zeile nach den Worten ‚die Lehre der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse verkünden‘ in Klammern beigefügt werde: Confessio Helvetica II. und Heidelberger Katechismus“.

Mit 20 gegen eine Stimme (Hofrat Dr. Karl Brunner von Wattenwyl [1823-1914]) war dieser Antrag angenommen worden, nachdem Oberkirchenrat Dr. Hermann von Tardy (1832-1917) konstatiert hatte, dass diese beiden Symbole „von Anfang an“ (gemeint ist: seit dem Toleranzpatent 1781) gegolten hätten. Die Synode fasste den weiteren Beschluss²³, ein Katechismus-Comité zu wählen, „welchem die Revision des böhmischen Textes des Heidelberger Katechismus anvertraut werden solle“ – und zwar an Hand der Originalausgabe von 1563 und der lateinischen Ausgabe von 1595, wo hingegen eine von den böhmischen Brüdern benützte verkürzte Fassung nicht wieder aufgelegt werden soll²⁴.

¹⁵ Carl Wilhelm Hilchenbach, Kurze Übersicht der Glückseligkeitslehre Jesu Christi für Confirmanden aus der evangelischen Gemeinde helvetischer Confession, Wien 1790 – Karner, Die ev. Gemeinde H.B. in Wien, 126.

¹⁶ Ulrich Zwingli Reformator, 38; Karner, Die ev. Gemeinde H.B. in Wien, 133.

¹⁷ Ulrich Zwingli Reformator, 39 – In einem 1893 veröffentlichten Verzeichnis der zulässig erklärten Lehrbücher scheint Witz-Oberlins Edition des Heidelberger Katechismus in zweiter Auflage auf: Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13.6.1893, Z. 12.317 – Kirchliches Verordnungsblatt 20 (1893) 141 f.

¹⁸ Ulrich Zwingli Reformator, 39.

¹⁹ Typisch evangelisch reformiert, 97: „... So ist also die Messe im Grunde eine Verleugnung des einmaligen Opfers und Leidens Jesu Christi“.

²⁰ Grete Mecenseffy, Die Confessio Helvetica Posterior – eine Bekenntnisschrift der Evangelischen Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, in: Joachim Staedtke (Hg.), Glauben und Bekennen. Vierhundert Jahre Confessio Helvetica Posterior, Zürich 1966, 104-108.

²¹ Mecenseffy, 107 f. – unter Bezugnahme auf J.E. Szalatnay (Hg.), Die fünfte Generalsynode der Ev. Kirche H.B. (20.10.-7.11.1889), Wien 1894.

²² J.E. Szalatnay (Hg.), Die dritte Generalsynode der Ev. Kirche H.B. (14.11.-5.12.1877), Wien 1883, 77.

²³ Szalatnay, Die dritte Generalsynode, 78.

²⁴ In dem oben zitierten Verzeichnis der zulässig erklärten Lehrbücher aus 1893 sind zwei tschechische Editionen des Heidelberger Katechismus angeführt: von Johann Veselý (Prag 1885) und von Hermann von Tardy, 5. Aufl. o.J.

War also schon im Rahmen der 3. Generalsynode H.B. der Beschluss gefasst worden, den Predigerrevers konfessionell näher zu bestimmen und die Verpflichtung der Pfarrer auf die Bekenntnisschriften „*Confessio helvetica und Heidelberger Katechismus*“ einzufügen, so wurde aber diese Verfahrensweise vom Kultusamt nicht gut geheiß, ja sie wurde abgelehnt – und zwar mit der Begründung: weil der diesbezügliche Beschluss über die bekenntnismäßige Bindung der Kirche „*nur so nebenbei behandelt wurde und der Beschlussfassung darüber die zu einem so wichtigen Acte erforderliche Sollenität mangelte*“²⁵.

Es war der reformierte Kultusreferent Rudolf Franz (1842-1909), der Sohn des damals bereits verstorbenen reformierten Superintendenten Gottfried Franz (1803-1873), der seine Kirche gezwungen hat, die Beschlussfassung zu wiederholen. Das war aber keine Sekkatur, sondern wurde angeordnet, um kultusrechtliche Klarstellungen zu gewinnen und zu gewährleisten.

VI.

Um diese Zeit war in Böhmen und Mähren nicht nur eine starke Missionsarbeit der Herrnhuter Brüderkirche²⁶ zu gewärtigen, auch eine Reformierte Freikirche (nach dem Vorbild der Reformierten Schottischen Freikirche = *Free Presbyterian Church of Scotland*) agitierte seit den 60er-Jahren im Lande und verlangte als Ausprägung des reformierten Bekenntnisses zur Kenntnis genommen zu werden. Die Schotten hatten über eine Missionsstation in Breslau²⁷ auf den böhmisch-mährischen Raum gewirkt und dort zur Bildung einer „Freien evangelischen böhmischen Kirche“ geführt (1868)²⁸. Sie lehnte jedwede Abhängigkeit vom Staat ab und praktizierte die Kirchenzucht (die „*Ausscheidung der Gottlosen und Unbußfertigen*“) und gab sich als die wahre Reformierte Kirche aus²⁹.

Die Kultusbehörde war dadurch veranlasst, die konfessionelle Differenz gegenüber der bestehenden Evangelischen Kirche H.B. auszuloten und erfuhr vom zuständigen reformierten Superintendenten, dass sich die Freikirche von den Dogmen und dem Kultus der evangelischen Kirche H.B. „nicht abweiche“ und dass demzufolge zur „Genehmigung einer besonderen evangelischen Religionsgenossenschaft nicht das geringste Motiv“ bestünde³⁰. Die Protagonisten der Freikirche gaben sich mit dem negativen Befund der erstinstanzlichen Erledigung nicht zufrieden und legten Beschwerde dagegen ein. In zweiter Instanz hielt der Oberkirchenrat der Aussage des böhmischen Superintendenten entgegen, dass sehr wohl ein Unterschied zwischen der Freikirche und der Kirche H.B. zu beobachten sei, nämlich die angestrebte „vollständige Autonomie“ ohne jegliche „Abhängigkeit vom Staat“ sowie ein differenziertes Verständnis der Kirchenzucht, die nach Meinung der Freikirche in der überkommenen Landeskirche H.B. nicht hinreichend, sondern nur defizitär praktiziert würde.

²⁵ Justus E. Szalatnay (Hg.), Die vierte Generalsynode der Ev. Kirche H.B. (1883), Wien 1888, 140.

²⁶ Karl Schwarz, Eine kultusrechtliche Quadratur des Kreises? Anmerkungen zur gesetzlichen Anerkennung der Herrnhuter Brüderkirche im Jahre 1880, in: Festgabe für Richard Potz zum 60. Geburtstag = Österreichisches Archiv für Recht und Religion 50 (2003) 2-3, 481-496.

²⁷ A. Schwarzer, Evangelisch reformierte Freikirche. Geschichte der Gemeinde Breslau 1860-1940, in: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 79 (2000) 130-160, 157 f.

²⁸ Pavel Filipi, Verspätete Erweckung im böhmisch-mährischen Raum, in: Ulrich Gäbler/Piet Schram (Hg.), Erweckung am Beginn des 19. Jahrhunderts, Amsterdam 1985, 299-309, 304; ders., Die Erweckungsbewegung in Ostmitteleuropa, in: Ulrich Gäbler (Hg.), Der Pietismus im 19. und 20. Jahrhundert (= Geschichte des Pietismus III), Göttingen 2000, 359-369, 362.365.

²⁹ Alois Adlof, Gesetzliche Stellung der staatlich nicht anerkannten Religionsgesellschaften in Österreich, Budapest 1900.

³⁰ Archiv des Ev. Oberkirchenrates Wien, Fasz. 443, Nr. 823/1870 – Bericht der böhmischen Superintendentur H.B. Zl. 444/12.8.1868.

Dieser Streit zwischen der Kultusbehörde und der Freikirche beschäftigte die Evangelische Allianz, das britische Parlament (19.2.1880) und in der Folge auch den österreichischen Reichsrat (27.2.1880) und führte zwar nicht zur gesetzlichen Anerkennung der Freikirche, aber zu einem kompromissartigen Friedensschluss und zu deren Konstituierung (3.6.1880)³¹.

Der Kultusbehörde hatte die Aufgabe obgelegen, die konfessionelle Differenz zwischen der Kirche H.B. und dieser Freikirche zu beurteilen. Deshalb war es um eine Klärung der bekenntnisrechtlichen Voraussetzungen bemüht, musste auf äußerst präzise Beschlüsse bestehen und von der Reformierten Synode eine Wiederholung ihrer Festlegungen bezüglich der Bekenntnisschriften verlangen. Diese erfolgte am 30. Oktober 1883 im Rahmen der vierten Generalsynode³²: „*Dass die hierländige ev. Kirche H.B. in der 2. Helvetischen Konfession vom Jahre 1566 und dem Heidelberger Katechismus (nach der Ausgabe vom 15. November 1563) ihr Bekenntnis vollständig zum Ausdruck gebracht sieht*“³³. Dieser Beschluss wurde in feierlicher Form gefasst, einstimmig und durch Erheben von den Sitzen.

VII.

Dass hier ausdrücklich auf die Editio tertia Bezug genommen wurde, zeigt die antikatholische Atmosphäre jener Zeit und mag wohl auch damit zusammenhängen, dass das Kultusministerium im Blick auf die Lehrbücher für den Religionsunterricht mit Erlass vom 10. Dezember 1876 jene Ausgaben des Heidelberger Katechismus, „*in welchem das heilige Messopfer der katholischen Kirche ‚eine vermaledeite Abgötterei‘ genannt wird*“, vom Unterrichtsgebrauch in den öffentlichen und Privatschulen ausgeschlossen hatte³⁴. Begründet wurde dieses Verbot mit dem Hinweis auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48 (= Schule-Kirche-Gesetz), welcher den Gebrauch von Religionslehrbüchern an die Zulassung durch die staatliche Unterrichtsverwaltung bindet. „*Mit Erlass vom 13. Juli 1877, Z. 10528, eröffnete dann das genannte hohe k.k. Ministerium dem Oberkirchenrathe, dass hochdasselbe nach Antrag des Oberkirchenrathes gegen ‚die fernere Benützung der beim Unterrichte in den Schulen gebrauchten Ausgaben des Heidelberger Katechismus unter der Bedingung keinen Anstand erhebe, dass in allen vorhandenen Exemplaren das die anstößige Stelle enthaltende Blatt entfernt und durch einen Neudruck ersetzt wird, in welchem die fragliche Stelle nicht enthalten ist*“³⁵.

Diese Vorgangsweise rief einen scharfen Einspruch auf der Synode hervor. Von Seiten der böhmischen Superintendentialversammlung wurde vorgetragen: Sie erblicke darin, „*dass in evangelischen Schulen die Kinder nicht nach der vollständigen Symbolschrift unterrichtet werden dürfen, eine Verletzung der Freiheit der Kirche*“ und ersuche die Generalsynode dafür zu sorgen, „*dass der authentische Wortlaut des Heidelberger Katechismus als Lehrschrift festgestellt, weiter dass das Recht der evangelischen Kirche, welches ihr bezüglich der confessionellen Schulen durch § 128 der Kirchenverfassung verbürgt ist, durchaus nicht verkürzt werde*“.

Als Berichterstatter fungierte der reformierte Systematiker Professor Eduard Böhl (1836-1903). Er beantragte zunächst zum Heidelberger Katechismus, dass dessen Ausgabe vom 15.

³¹ Dazu näher Karl W. Schwarz, *Historia docet: Freikirchen als Kläger über kultusrechtliche Beschränkungen der Religionsfreiheit*, in: Brigitte Schinkele (Hg.), *Festschrift für Richard Potz*, Wien 2013 (im Erscheinen).

³² Ulrich H.J. Körtner, *Reformiert und ökumenisch. Brennpunkte reformierter Theologie in Geschichte und Gegenwart*, Innsbruck-Wien 1998, 17 ff., 36 ff.

³³ Szalatnay, *Die vierte Generalsynode*, 139-142; Bericht des k.k. ev. Oberkirchenrates A.u.H.C. an die fünfte Generalsynode des einen und des andern Bekenntnisses, Wien 1889, 102.

³⁴ Bericht des k.k. evangelischen Oberkirchenrathes A.u.H.C. an die (...) dritte General-Synode des einen und des andern Bekenntnisses, Wien 1877, 131.

³⁵ Bericht an die dritte Generalsynode, 132; Szalatnay, *Die dritte Generalsynode*, 103.

November 1563, welche von der Dortrechter Synode (1618/19) angenommen wurde, „für den authentischen zu halten sei“ und zu konstatieren, „dass diese Ausgabe die 80. Frage genau so enthält, wie wir sie bisher zu lesen gewohnt waren“³⁶.

Bezüglich der vom Ministerium dekretierten Streichung der letzten vier Worte der 80. Frage („und eine vermaledeite Abgöttere!“) beantragte Böhl eine Denkschrift an den Oberkirchenrat³⁷, in welcher die Verletzung der Freiheit der Kirche beklagt und Verwahrung gegen die eigenmächtige Streichung der apostrophierten letzten vier Worte eingelegt wurde. Mit äußerster Schärfe wurde schließlich konstatiert, dass die Bekenntnisschriften „*Eigenthum der Kirche*“ seien, dass „*Änderungen an diesem Eigenthume (...) nimmermehr ohne die Zustimmung des Eigenthümers vorgenommen werden (dürfen). Durch die Generalsynode aber, nicht durch den Oberkirchenrath kommt der rechtmäßige Besitzer des Bekenntnißeigenthums zu Worte.*“ Außerdem hätte die Verkürzung der 80. Frage bis zur Generalsynode verschoben werden können. Nachdem diese vor vollendeten Tatsachen stehe, so begnüge sie sich für diesmal mit einer „*feierlichst[en] Verwahrung*“, sie bittet jedoch den Oberkirchenrat, „*ins Künftige solcherlei Zumuthungen an die allein maßgebende Instanz, nämlich die Generalsynode, verweisen zu wollen*“.

Auch wenn der anwesende reformierte Oberkirchenrat Hermann von Tardy die näheren Umstände erläuterte, warum es zur Modifizierung der 80. Frage gekommen sei und zwischen dem Heidelberger Katechismus als Symbol einerseits und als Schulbuch andererseits differenzierte, auch wenn auf das Strafgesetzbuch (§ 303 StGB: Verbot von Verspottung oder Herabwürdigung der Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Kirche) verwiesen wurde, so konnte die Beschlussfassung der Denkschrift nicht verhindert werden.

Eduard Böhl setzte sogar den Beschluss einer Deklaration durch³⁸: „*Die Generalsynode wolle beschließen: dass der Religionsunterricht der Jugend auf Grund des Heidelberger Katechismus in der authentischen Form der Ausgabe vom 15. November 1563 zu ertheilen sei, und dies umsomehr, als man den Katechismus im Bereich der Schule angetastet habe...*“

VIII.

Die antikatholische Polemik ist heute fehl am Platz, deshalb haben die Editionen des Katechismus seit 1976 bei der Verwerfung der Messe in der 80. Frage eine ökumenische Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes vorgesehen³⁹ oder verzichteten überhaupt auf das Anathema⁴⁰. Umso mehr überrascht das Evangelische Gesangbuch – Ausgabe der Evangelischen Kirche in Österreich, welches in einer Erläuterung zu Frage 80 den Gegensatz der Auffassungen über die römisch-katholische Messe und das evangelische Abendmahl als noch immer bestehend bezeichnet und deshalb auch an den unter Anführungszeichen gesetzten Verwerfungsworten („*vermaledeite Abgöttere!*“) festhält.

Es stellt sich die Frage, ob diese Rückkehr zum historischen Wortlaut klug ist oder heute Anlass sein könnte, die Formulierung zu überdenken. Im Blick auf eine stets von allen Evangelischen angestrebte Abendmahlsgemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche⁴¹

³⁶ Szalatnay, Die dritte Generalsynode, 104.

³⁷ Abgedruckt in: Szalatnay, Die dritte Generalsynode, 104 f. – datiert mit 3. Dezember 1877.

³⁸ Szalatnay, Die dritte Generalsynode, 106.

³⁹ J.F. Gerhard Goeters, Heidelberger Katechismus, in: Evangelisches Kirchenlexikon³ II (1989), 406; Erdmann Sturm, Heidelberger Katechismus, in: Religion in Geschichte und Gegenwart 4. Aufl., III (2000), 1515.

⁴⁰ Lüthi, Ist der Heidelberger Katechismus katholisch?, in: typisch evangelisch reformiert, 100.

⁴¹ Michael Bünker, Übereinstimmung beim Abendmahl und Trennung am Tisch des Herrn, in: Begegnung und Inspiration. 50 Jahre Ökumene in Österreich, hrsg. vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, Wien-Graz-Klagenfurt 2008, 99-106.

plädiert dieser Beitrag für eine Revision des Wortlautes im Kirchengesangbuch – und dies aus Rücksichtnahme auf die schwierige Situation der konfessionell verbindenden Ehen⁴² und aus Respekt vor den bisherigen Ergebnissen des katholisch-reformierten Dialogs⁴³.

⁴² Petition der konfessionsverbindenden Familien an die Adresse der Österreichischen Bischofskonferenz, in: Ökumenische Rundschau 47 (1998) 534 ff. – dazu Silvia Hell, Wechselseitige Anerkennung der Taufe und die Frage der Zulassung zur Kommunion, in: diess./Lothar Lies (Hg.), Taufe und Eucharistiegemeinschaft. Ökumenische Perspektiven und Probleme, Innsbruck-Wien 2002, 63 ff.; Heribert Heinemann, Die konfessionsverschiedene Ehe, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg²1999, 966 ff.; Albert Stein, Das neue katholische Kirchenrecht und die evangelisch-katholischen Ehen (1984), Nachdruck in: ders., Kirchenrecht in theologischer Verantwortung, Wien 1990, 171 ff.; Wolfgang Lutz/Johanna Uljas-Lutz, Konfessionsverbindende Familien als vordringliches Lernfeld einer Minderheitskirche, in: Michael Bünker/Thomas Krobath (Hg.), Kirche – lernfähig in die Zukunft? Festschrift für Johannes Dantine zum 60. Geburtstag, Innsbruck-Wien 1998, 313 ff.; Karl W. Schwarz, Ökumenischer Dialog und ökumenische Praxis – aus evangelischer Perspektive, in: Wilhelm Rees (Hg.), Tagungsband der Innsbrucker Kanonistentagung (= Kirchenrechtliche Bibliothek) Münster-Wien 2013 (im Erscheinen)

⁴³ Die Gegenwart Christi in Kirche und Welt. Schlussbericht des Dialogs zwischen Reformierten Weltbund und dem Sekretariat für die Einheit der Christen 1977, in: Harding Meyer/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. I: 1931-1982, Paderborn-Frankfurt/M. 1983, 487-517 – dazu Eva-Maria Faber, Gemeinschaft im Herrenmahl, in: Schweizerische Kirchen-Zeitung 173 (2005) 416-422; Johannes Oeldemann/Friederike Nüssel/Uwe Swarat/Athanasios Vletsis (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Bd. IV: 2001-2010, Paderborn-Leipzig 2012. – Zu den Auswirkungen auf Österreich: Peter Karner, Ökumene in Wien, in: ders. (Hg.), Die evangelische Gemeinde H.B. in Wien, Wien 1986, 218-235, 233 f. Anm. 56.